

## Überlassungs- und Verwahrungsverträge

§§	Bezeichnung	Vertragsparteien	Hauptleistungspflichten
§ 535 BGB	Miete	Vermieter Mieter	den Gebrauch der Mietsache gewähren gegen Entrichtung der Miete
§ 581 BGB	Pacht	Verpächter  Pächter	den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuss der Früchte gewähren gegen Entrichtung der Pacht
§ 598 BGB	Leihe	Verleiher Entleiher	den Gebrauch der Sache gestatten, und zwar unentgeltlich
§ 688 BGB	Verwahrung	Verwahrer Hinterleger	die übergebene Sache aufbewahren grundsätzlich gegen Vergütung
§ 464 HGB	Lagergeschäft	Lagerhalter (gewerblicher Unternehmer) Einlagerer	das Gut lagern und aufbewahren  gegen Vergütung
§ 488 BGB	Darlehensvertrag	Darlehensgeber Darlehensnehmer	einen Geldbetrag zur Verfügung stellen Darlehen zurückzahlen und, wenn vereinbart, Zinsen zahlen